



**Stadtgemeinde Traun;
Wasserversorgungsanlage;
Detailprojekt „Anpassung Schutzgebiet
Brunnen Wagram“;
wasserrechtliche Bewilligung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Ansuchen der Stadtgemeinde Traun um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Anpassung des bestehenden Schutzgebietes des Brunnen Wagram der Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Traun gemäß dem wasserrechtlichen Einreichprojekt „WVA Traun, Anpassung Schutzgebiet Brunnen Wagram“ vom Jänner 2022, GZ: 879, ausgearbeitet von der Thürriedl & Mayr ZT-GmbH, Linz.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Stadtamt Traun, Hauptplatz 1, 4050 Traun	
Datum: Dienstag, 24. Mai 2022	Zeit: 09:15 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Die Stadtgemeinde Traun hat die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Anpassung des bestehenden Schutzgebietes des Brunnen Wagram der Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Traun gemäß dem wasserrechtlichen Einreichprojekt „WVA Traun, Anpassung Schutzgebiet Brunnen Wagram“ vom Jänner 2022, GZ: 879, ausgearbeitet von der Thürriedl & Mayr ZT-GmbH, Linz, beantragt.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 13. November 2003, Wa-200769/184-2003-Lab/Kb, wurde der Stadtgemeinde Traun die grundsätzliche wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung eines neuen Brunnens im Bereich der Grundstücke Nr. 1715 und 1717/2, je KG Pasching, erteilt.

Das Maß der Wasserbenutzung für das Wasserwerk Wagram (Brunnen II und neuer Brunnen) wurde mit 15 l/s bzw. 1.100 m³/d festgesetzt.

Unter Spruchabschnitt II. dieses Bescheides erfolgte in Anpassung des bis dahin bestehenden Schutzgebietes die Festlegung eines neuen, dreizonigen Schutzgebietes.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 5. Februar 2018, AUWR-2016-448383/13-Gut/Vi, wurde der Stadtgemeinde Traun unter anderem die wasserrechtliche Bewilligung (Detailgenehmigung) für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage durch Errichtung und Betrieb einer neuen Brunnenanlage (Brunnen IV auf Grundstück Nr. 1715, KG Pasching) und für die Sanierung des Brunnens II erteilt.

Das Maß der Wasserbenutzung für die Gesamtentnahmemenge betreffend das Wasserwerk Traun-Wagram wurde unverändert beibehalten.

Für den Brunnen II wurde eine Spitzenentnahmemenge von 5,0 l/s bzw. 18 m³/h bzw. 360 m³/d festgesetzt. Für den neuen Brunnen IV wurde eine Spitzenentnahmemenge von 10,0 l/s bzw. 36 m³/h bzw. 740 m³/d festgesetzt.

Für die Vollaussnutzung des Standortes Wagram nach Errichtung und Ausbau des Brunnens IV ist auf Basis der Ergebnisse der durchgeführten Stichtagsmessungen eine Erweiterung der Schutzzone III in Richtung Haidbachversickerung erforderlich.

Mit dem vorliegenden Projekt beantragte die Stadtgemeinde Traun diese räumliche Ausdehnung des bestehenden Schutzgebietes für den Brunnen Wagram hinsichtlich der Schutzzone III.

Das gesamte Erweiterungsgebiet liegt innerhalb der im Flächenwidmungsplan als Flughafen-gelände ausgewiesenen Fläche. In Verlängerung der Start- und Landebahn besteht hier Grünland, nördlich und südlich werden die Flächen als Acker genutzt. Ganz im Osten wird ein weiteres Teilstück der Lindenlacher Straße und eine kleine Waldfläche miteinbezogen.

Das Schutzgebiet dient dazu, den Wasserspender gegen Verunreinigung und Beeinträchtigung der Ergiebigkeit zu schützen, indem Schutzanordnungen in Form von Geboten und Verboten formuliert werden, welche darauf abzielen, künftige Gefahrenpotenziale für die Wasserversorgung aus dem Schutzgebiet fernzuhalten.

Eine Änderung am Bestand der Wasserversorgungsanlage ist mit dem gegenständlichen Projekt nicht vorgesehen. Der bestehende Entnahmekonsens bleibt unverändert aufrecht.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Wichtige Informationen im Zusammenhang mit COVID-19

Bei der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen und sonstigen Amtshandlungen sind die Abstandsbestimmungen und Hygienemaßnahmen entsprechend den geltenden COVID-19-Gesetzen einzuhalten.

Sollten Sie nicht an der Verhandlung teilnehmen wollen oder können, steht Ihnen ebenso die Möglichkeit offen, Ihre Einwendungen schriftlich bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde einzubringen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Wasserrechtliches Einreichprojekt „WVA Traun, Anpassung Schutzgebiet Brunnen Wagram“ vom Jänner 2022, GZ: 879, ausgearbeitet von der Thürriedl & Mayr ZT-GmbH, Linz

Ort der Einsichtnahme:

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 0732/7720-12133)• beim Stadtgemeindeamt Traun, Hauptplatz 1, 4050 Traun, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 07229/6880) |
|---|

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

§ 3 Abs. 1 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz (COVID-19-VwBG)

§§ 10-14, 21, 22, 30-34, 50, 72, 99, 102, 105, 107, 108, 111 und 117 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, jeweils in der geltenden Fassung

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Stadtgemeinde Traun
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubs-

reise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Dies gilt auch für eine Abwesenheit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Mag. Gutternigg

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.